

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1159/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Verbrauchermagazin veröffentlicht in der Oktober-Ausgabe 2025 einen Test zu Silbershampoos.

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, das „Testergebnis Inhaltsstoffe“ sei bei sechs von 20 Produkten rechnerisch falsch ausgewiesen worden. Am Beispiel eines Shampoos eines internationalen Kosmetikherstellers führt er aus, dieses enthalte Salicylsäure, was laut Legende zwingend zu einer Abwertung um eine Note führe. Zudem habe das Produkt beim Kriterium „Weitere Mängel“ lediglich die Note „ausreichend“ erhalten, was nach den veröffentlichten Testregeln eine weitere Abwertung des Testergebnisses Inhaltsstoffe um eine Note nach sich ziehe. Korrekt sei daher nicht „gut“, sondern „befriedigend“.

Der Beschwerdeführer trägt weiter vor, dieselbe fehlerhafte Berechnung betreffe mehrere weitere namentlich genannte Produkte. Er zitiert aus der Legende: „Ein Testergebnis Weitere Mängel, das ‚ausreichend‘ ist, verschlechtert das Testergebnis Inhaltsstoffe um eine Note.“ Die veröffentlichten Ergebnisse stünden damit im Widerspruch zu den eigenen Bewertungsmaßstäben und verletzten das Gebot der journalistischen Sorgfalt gemäß Pressekodex. Testergebnisse seien keine reine Meinung, sondern hätten einen überprüfbaren Tatsachenkern. Der Beschwerdeführer erklärt, er habe die Redaktion

frühzeitig auf die Fehler hingewiesen; die Online-Version sei jedoch weiterhin unkorrigiert abrufbar gewesen.

III. Die Geschäftsführung trägt zusammengefasst vor, die Annahme des Beschwerdeführers treffe nach ihrer Auffassung nicht zu; die beanstandeten Aussagen seien korrekt, die Beschwerde insoweit gegenstandslos.

Das „Testergebnis Inhaltsstoffe“ stelle – wie auch bei allen anderen Produkten im Test – ausschließlich die Note dar, die sich aus Abwertungen hinsichtlich der Inhaltsstoffe ergebe. Weitere Kriterien würden in dieser Ergebniszeile nicht berücksichtigt. Bereits die Bezeichnung mache deutlich, dass sich das Ergebnis allein auf die Inhaltsstoffe beziehe. Aus der Legende der Testveröffentlichung gehe transparent hervor, welche Stoffe oder Bewertungspunkte zu welchen Abwertungen führten; auf dieser Grundlage werde das „Testergebnis Inhaltsstoffe“ ermittelt.

Zwar sei es zutreffend, dass ein negatives „Testergebnis Weitere Mängel“, etwa mit der Note „ausreichend“, das Gesamtergebnis um eine Note verschlechtern könne. Dieser Abzug werde jedoch bewusst nicht bereits im „Testergebnis Inhaltsstoffe“ abgebildet. Die Berücksichtigung erfolge erst bei der Berechnung des Gesamturteils, da allein dieses Ergebnis mehrere Bewertungsdimensionen zusammenführe. Würden Abzüge aus anderen Kategorien bereits unter den Inhaltsstoffen eingerechnet, entstünde nach Ansicht der Beschwerdegegnerin ein irreführendes Bild für die Leserinnen und Leser.

In presseethischer Hinsicht sehe die Beschwerdegegnerin daher keinen Verstoß gegen die Grundsätze der publizistischen Sorgfalt oder der Transparenz. Die Bewertungsmatrix des Tests sei nachvollziehbar offengelegt, die einzelnen Ergebnisstufen klar voneinander abgegrenzt und korrekt angewendet worden. Der Beschwerdeführer verkenne nach Auffassung der Beschwerdegegnerin das Bewertungssystem und die Systematik der Darstellung. Die Testveröffentlichung enthalte weder die behaupteten Fehler noch weiche sie in anderer Hinsicht von den Anforderungen des Pressekodex ab.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem streitgegenständlichen Testbericht keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Beschwerdeausschuss folgt in seiner presseethischen Bewertung der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Diese konnte ihr Test-Design nachvollziehbar darlegen. Ein Verstoß gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten ist nicht ersichtlich.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>